



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2025

Freitag, 14. Februar 2025

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern	S. 62
Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 63
Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 64
Bekanntmachung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 66
Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßmoor über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 67
Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 68
Bekanntmachung über die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 69
Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 70
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rade	S. 71
Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Eiderkanal am 24.02.2025	S. 74

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schülldorf am 27. Februar 2025	S. 76
Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schacht-Audorf am 25. Februar 2025	S. 78
Presseinformation 1/2025: Sprechzeiten des Sozialamtes	S. 79

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönnfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2024 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird um den Absatz 6b **ergänzt**:

(6 b) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Osterrönfeld (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Osterrönfeld, 06. Februar 2025

gez. Volquardts
(Hans-Georg Volquardts)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird um den Absatz 5 **ergänzt**:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Bovenau (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bovenau, 06. Februar 2025

gez. Ambrock
(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2024, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2024 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

(1) § 6 wird um den Absatz 5 ergänzt:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Schülldorf (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

(2) Im § 7 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 20,00 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 220,00 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro je Tag erstattet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schülldorf, 06. Februar 2025

gez. Höhling
(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2024 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird um den Absatz 5 ergänzt:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostenfeld, 06. Februar 2025

gez. Haupt
(Wilhelm Haupt)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßmoor über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2024 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßmoor über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird um den Absatz 5 **ergänzt**:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Haßmoor (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Haßmoor, 06. Februar 2025

gez. Ullrich
(Sylvia Ullrich)
Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. November 2024 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird um den Absatz 5 **ergänzt**:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Rade bei Rendsburg (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Rade, 06. Februar 2025

gez. Lütje
(Hans Stephan Lütje)
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2024 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird um den Absatz 7 **ergänzt**:

(7) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Schacht-Audorf (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schacht-Audorf, 06. Februar 2025

gez. Sievers
(Joachim Sievers)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57, in der Fassung vom 24.05.2024, Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, GVOBl. S 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO, vom 29.03.2023, GVOBl. 2023, S. 215), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200, in der Fassung vom 20.03.2024, Art. 2 Gesetz vom 20.03.2024, GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF, vom 12.11.2023, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, vom 08.05.2024, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 21. November 2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird um den Absatz 5 **ergänzt**:

(5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (Mitglieder der Schulverbandsversammlung im Amt Eiderkanal, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Osterrönfeld, 06. Februar 2025

gez. Ambrock
(Daniel Ambrock)
Schulverbandsvorsteher



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rade b. Rendsburg

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 11.02.2025

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rade b. Rendsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade b. Rendsburg hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rade b. Rendsburg einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 24.02.2025 bis 28.03.2025

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, abgegeben

werden. Stellungnahmen können auch per Mail an j.stieber2@amt-eiderkanal.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet über https://b2kkuhlekoernerpartgmbb-my.sharepoint.com/personal/jess_b2k_de/_layouts/15/onedrive.aspx?id=%2Fpersonal%2Fjess%5Fb2k%5Fde%2FDocuments%2FRade%20bei%20Rendsburg%2FFNP%20%2D%20Fr%C3%BChzeitige%20Beh%C3%B6rdenbeteiligung&ga=1 einsehbar.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Auftrage
gez.:
Jannika Stieber

Anlage: Lageplan Gemeindegebiet Rade b. Rendsburg



Amt Eiderkanal

Finanz- und Personalausschuss
- Der Vorsitzende -

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 24. Februar 2025 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses
des Amtes Eiderkanal ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 10a V AO SH i.V.m. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2023, 27.05.2024 und 14.11.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung eines Wappens und einer Flagge für das Amt Eiderkanal
6. Bericht der Verwaltung
7. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

8. Bericht der Verwaltung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

10. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Konten der Amtskasse

11. Schließung der Sitzung

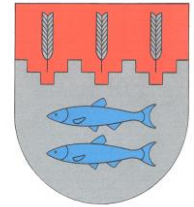
Mit freundlichen Grüßen

gez. Ambrock

Daniel Ambrock
(Der Vorsitzende)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 275	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 27. Februar 2025 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses
der Gemeinde Schülldorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“; hier: Aufstellungsbeschluss
6. Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss
7. Beratung und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen des Walls zwischen Sportplatz und A 210
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tennisanlage
9. Mitteilung über eine Eilentscheidung der Bürgermeisterin nach § 50 Abs. 3 GO-SH, hier: Sanierung des Daches am Haus der Jugend
10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

12. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung der Innenbereichssatzung; hier: Grundsatzbeschluss
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
16. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lütje

Jens Lütje
(Der Vorsitzende)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 25. Februar 2025 um 10:00 Uhr

im Sitzungsraum Nr. 210 des Verwaltungsgebäudes, Kieler Straße 25,
24790 Schacht-Audorf, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der
Gemeinde Schacht-Audorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2024
3. Mitteilung des Vorsitzenden, Anfragen der Beiratsmitglieder
4. Neuordnung Hundesatzung (Leinenpflicht)
5. Veranstaltungsplanung (Schulung PC / Smartphone)
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Waskönig

Klaus Waskönig
(Der Vorsitzende)



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

11.02.2025

Presseinformation 1/2025

Amt Eiderkanal

Ab sofort hat das Sozialamt in der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf folgende Sprechzeiten:

Montag und Freitag: 10:00 bis 11:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch ist weiterhin geschlossen.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Im Auftrag

Birgit Brückner

Telefon: 04331 8471-51

E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de